

# RS OGH 1985/4/30 5Ob22/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.1985

## Norm

ABGB §906

WEG §1 Abs2

WEG §23 Abs1

## Rechtssatz

Der Umstand, daß der in den Kaufverträgen mit den Wohnungseigentumsbewerbern als Zubehör - Wohnungseigentum jeweils erwähnte PKW - Abstellplatz im Keller nicht mit der ihm in den Bauplänen zugeteilten Nummer bezeichnet wurde, macht die Zusage des Wohnungseigentumsorganisations nicht unverbindlich, sondern hat lediglich gemäß § 906 ABGB zur Folge, daß dem Wohnungseigentumsorganisator die Wahl zusteht (von der er, ist sie einmal getroffen, nicht mehr allein abgehen kann; vgl dazu Koziol - Welsch 6. Auflage I 173), welchen der mehreren im Keller in Betracht kommenden Abstellplätze er den einzelnen Wohnungseigentumsbewerbern zuteilt.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 22/85  
Entscheidungstext OGH 30.04.1985 5 Ob 22/85  
Veröff: MietSlg 37611 = MietSlg 37658(19)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0017684

## Dokumentnummer

JJR\_19850430\_OGH0002\_0050OB00022\_8500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)